

1557

## Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Einführung des Kantons- und Gemeindeverbotsrechts für gebranntes Wasser.

(Vom 13. März 1922.)

Die Geschäftsstelle der Branntweinverbotsinitiative in Lausanne hat der Bundeskanzlei am 10. November 1921 ein Initiativbegehren betreffend Ermächtigung der Kantone und Gemeinden, auf ihrem Gebiete die Fabrikation und den Verkauf der zum Genusse bestimmten, gebrannten Wasser zu verbieten, eingereicht, das nach ihren Angaben von 146,106 Schweizerbürgern unterzeichnet war.

Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Nach dem jetzt geltenden Art. 32<sup>ter</sup> wird ein neuer Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen, der folgendermassen lautet:

„Die Kantone und die Gemeinden sind berechtigt, auf ihrem Gebiete die Fabrikation und den Verkauf der gebrannten Wasser, die zum Genusse bestimmt sind, zu verbieten.

„Der Erlass oder die Aufhebung solcher Verbote können sowohl nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts erfolgen, als auch durch Volksabstimmung in dem Kanton oder in der Gemeinde, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten eine solche verlangt.“

Il est introduit dans la Constitution fédérale, à la suite de l'art. 32<sup>ter</sup> actuel, un article nouveau ainsi conçu:

„Les cantons et les communes sont autorisés à interdire sur leur territoire la fabrication et la vente des boissons distillées.

„L'interdiction peut être décidée ou abrogée, soit dans les formes prévues par le droit cantonal, soit, à la demande d'un dixième des électeurs, par votation populaire dans le canton ou la commune.“

Nella Costituzione federale, facendo seguito all'attuale Art. 32<sup>ter</sup>, vien introdotto un articolo nuovo così concepito:

„I cantoni ed i comuni sono autorizzati a proibire sul loro territorio la fabbricazione e la vendita delle bevande distillate.

„Tale proibizione può esser decisa o abrogata sia nelle forme del diritto cantonale, sia, dietro domanda di un decimo degli elettori, mediante votazione popolare nel cantone o nel comune.“

Nachträglich sind noch weitere Bogen mit 469 Unterschriften eingelangt, so dass die Gesamtzahl der letztern, nach den Angaben der Initianten, 146,575 betrug.

Da das von mehr als 50,000 Schweizerbürgern unterzeichnete Initiativbegehren am 10. November 1921 eingereicht worden ist, umfasst die in Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 vorgesehene Frist die Zeit vom 11. Mai bis 10. November 1921.

Die in unserm Auftrage vom eidgenössischen statistischen Bureau vorgenommene Prüfung der Unterschriften hat das nachstehende Resultat ergeben:

Kantone	Total der eingelangten Unterschriften	Gültige Unterschriften	Ungültige Unterschriften
Zürich . . . . .	20,836	20,789	47
Bern . . . . .	32,706	32,564	142
Luzern . . . . .	2,469	2,458	11
Uri . . . . .	312	303	9
Schwyz . . . . .	875	866	9
Unterwalden ob dem Wald . . . . .	49	49	—
Unterwalden nid dem Wald . . . . .	8	8	—
Glarus . . . . .	1,533	1,529	4
Zug . . . . .	503	500	3
Freiburg . . . . .	1,058	1,052	6
Solothurn . . . . .	4,895	4,866	29
Basel-Stadt . . . . .	12,091	12,070	21
Basel-Landschaft . . . . .	3,939	3,780	159
Schaffhausen . . . . .	3,420	3,407	13
Appenzell A.-Rh. . . . .	3,339	3,308	31
Appenzell I.-Rh. . . . .	685	656	29
St. Gallen . . . . .	11,633	11,626	7
Graubünden . . . . .	4,310	4,285	25
Aargau . . . . .	8,369	8,364	5
Übertrag	113,030	112,480	550

Kantone	Total der eingelangten Unterschriften	Gültige Unterschriften	Ungültige Unterschriften
Übertrag	113,030	112,480	550
Thurgau . . . . .	4,340	4,325	15
Tessin . . . . .	64	64	—
Waadt . . . . .	14,246	14,105	141
Wallis . . . . .	247	247	—
Neuenburg . . . . .	8,540	8,535	5
Genf . . . . .	6,043	6,005	38
<b>Total</b>	<b>146,510</b>	<b>145,761</b>	<b>749</b>

Von den ungültigen Unterschriften sind:

1. Von gleicher Hand . . . . .	310
2. Mittelst Anführungszeichen (,) . . . . .	34
3. Ungenügend oder gar nicht beglaubigt . . . . .	218
4. Aus irgend einem andern Grunde ungültig . . . . .	187
<b>Total</b>	<b>749</b>

Aus der obigen Zusammenstellung erhellt, dass das Volksbegehren von 145,761 gültigen Unterschriften unterstützt wird und somit zustandegekommen ist.

Wir beehren uns, Ihnen das Initiativbegehren nebst den dazugehörenden Akten nach Massgabe von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung zuzustellen.

Genehmigen Sie, geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 13. März 1922.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Dr. Haab.

Der Bundeskanzler:

Steiger.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Einführung des Kantons- und Gemeindeverbotsrechts für gebrannte Wasser. (Vom 13. März 1922.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1557
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1922
Date	
Data	
Seite	329-331
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 256

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.